

Vertrag über die Gründung der EGKS - Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft (Paris, 18. April 1951)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1952 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl", p. 448-475.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_egks_protokoll_uber_die_vorrechte_und_immunitaten_der_gemeinschaft_paris_18_april_1951-de-00220e6c-d7cb-4b3a-9cd0-1679b4e70153.html

Publication date: 18/12/2013

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft

Kapitel 1 Vermögenswerte, Liegenschaften und Guthaben.....
Kapitel II Nachrichtenübermittlung und Ausweise.....
Kapitel III Mitglieder der Versammlung.....
Kapitel IV Vertreter im Rat.....
Kapitel V Mitglieder der Hohen Behörde und Beamte der Organe der Gemeinschaft.....
Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen.....

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft nach Artikel 76 des Vertrages in den Gebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe eines Zusatzprotokolls die Immunitäten und Privilegien genießt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

haben folgendes vereinbart:

Kapitel 1 Vermögenswerte, Liegenschaften und Guthaben

Artikel 1

Die Räume und Gebäude der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Vermögen und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand irgendwelcher Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaft darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind befreit

a) von jeder direkten Steuer; die Gemeinschaft darf jedoch keine Befreiung von Steuern, Abgaben und Gebühren verlangen, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen;

b) von allen Zöllen, allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für die zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände; die auf diese Weise zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Landes, in das sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn zu Bedingungen, mit welchen sich die Regierung dieses Landes einverstanden erklärt hat;

c) von jeglichem Zoll und von allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für ihre Veröffentlichungen.

Kapitel II Nachrichtenübermittlung und Ausweise

Artikel 5

Die Organe der Gemeinschaft genießen auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung die gleiche Behandlung wie die diplomatischen Vertretungen.

Der amtliche Schriftwechsel und die übrige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft dürfen nicht zensiert werden.

Artikel 6

Der Präsident der Hohen Behörde stellt ihren Mitgliedern und den höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft Ausweise aus. Diese Ausweise sind von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anzuerkennen.

Kapitel III Mitglieder der Versammlung

Artikel 7

Die Hin- und Rückreise der Mitglieder der Versammlung nach und von dem Tagungsort der Versammlung unterliegt keinerlei verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten für Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie die Vertreter ausländischer Regierungen, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend in ihrem Lande aufhalten.

Artikel 8

Die Mitglieder der Versammlung dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes zum Ausdruck gebrachten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder Untersuchungsverfahren unterworfen noch festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

- a) genießen ihre Mitglieder in ihrem Heimatstaat die den Parlamentsmitgliedern ihres Landes zuerkannten Immunitäten;
- b) dürfen ihre Mitglieder im Gebiete jedes anderen Mitgliedstaates weder verhaftet noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Immunität schützt sie auch auf der Hin- und Rückreise nach und von dem Tagungsort der Versammlung. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann sie nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht dem Recht der Versammlung entgegen, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

Kapitel IV Vertreter im Rat

Artikel 10

Die in den Rat entsandten Vertreter und die sie in amtlichem Auftrag begleitenden Personen besitzen während der Ausübung ihres Amtes und auf ihren Reisen nach und von dem Tagungsort die üblichen Privilegien und Immunitäten.

Kapitel V Mitglieder der Hohen Behörde und Beamte der Organe der Gemeinschaft

Artikel 11

Die Mitglieder der Hohen Behörde und die Beamten der Gemeinschaft genießen auf dem Gebiete aller Mitgliedstaaten und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf alle von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 2 des Vertrages; diese Befreiung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Amtstätigkeit bestehen;
- b) Befreiung von allen Steuern hinsichtlich der von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter und Bezüge;
- c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der für Ausländer geltenden Registrierpflicht; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und für die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- d) zollfreie Einfuhr von Wohnungseinrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenständen beim ersten Dienstantritt in dem betreffenden Lande sowie zollfreie Ausfuhr in ihr Wohnsitzland bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Artikel 12

Der Präsident der Hohen Behörde bestimmt die Gruppen von Beamten, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels in vollem Umfang oder zum Teil Anwendung finden. Er legt dem Rat eine Aufstellung hierüber vor und gibt sodann den Regierungen aller Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis. Die Namen der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten sind den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitzuteilen.

Artikel 13

Die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Mitgliedern der Hohen Behörde und den Beamten der Organe der Gemeinschaft ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Der Präsident der Hohen Behörde hat die Immunität eines Beamten in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Aufhebung der Immunität zu den Interessen der Gemeinschaft nicht im Widerspruch steht.

Kapitel VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Die Hohe Behörde kann mit einem oder mehreren der Mitgliedstaaten Zusatzabkommen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Protokolls abschließen.

Artikel 15

Die den Richtern, dem Leiter der Gerichtskanzlei und dem Personal des Gerichtshofes gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden durch die Satzung des Gerichtshofs geregelt.

Artikel 16

Jeder Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls ist dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Geschehen zu Paris am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.